

Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld  
- Kasse -  
Von-Imhof-Str. 6  
86836 Untermeitingen



## M E R K B L A T T

### über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung bei der Erhebung von Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

Nach § 222 AO i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG ist die in das Ermessen der Behörde gestellte Gewährung einer Stundung an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. die Einziehung des gesamten, von der Gemeinde veranlagten Betrages würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit für den Abgabenschuldner eine **erhebliche Härte** bedeuten

und

2. der Abgabensanspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Es müssen stets **beide** Voraussetzungen erfüllt sein.

Zur Erläuterung der beiden Voraussetzungen sei noch auf folgendes hingewiesen:

zu 1.: „**Erhebliche Härte**“:

Jede Einziehung von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis stellt noch keine „erhebliche Härte“ im Sinne des § 222 AO dar. Eine „erheblichen Härte“ liegt erst dann vor, wenn er sich auf die Erfüllung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (ernstliche und dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten; Existenzgefährdung). Wir weisen darauf hin, dass stundungswürdig nur der ist, wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht über die zur Erfüllung des Anspruchs notwendigen Mittel verfügt. Wer jedoch die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat, kann keine Stundung verlangen. Der Abgabenschuldner muss sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf die Zahlungstermine einstellen. **Die Gemeinde ist keine Bank!** Vor einer Stundung sind vorhandene Wertpapiere zu veräußern oder Bankkredite in Anspruch zu nehmen, um seine Abgabenverpflichtungen zu erfüllen.

zu 2.: „**Gefährdung des Anspruchs und Sicherheitsleistung**“

Aus der zweiten Voraussetzung folgt, dass der Abgabensanspruch nicht gefährdet werden darf. Der Anspruch gilt als gefährdet, wenn er zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann. Der Abgabenschuldner hat in der Höhe der von ihm zu zahlenden Abgabe während des Zeitraumes der Stundung der Gemeinde gegenüber Sicherheit zu leisten (z. B. durch Beibringung einer Bankbürgschaft

oder Bestellung von erstrangigen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden an Grundstücken oder Erbbaurechten).

Eine Stundung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der entsprechende Stundungsantrag sollte **vor** der Fälligkeit des Anspruches gestellt werden. Er soll im Hinblick auf die vorgenannten Voraussetzungen der Stundung von vornherein **ausreichend begründet** sein.

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Stundung im konkreten Fall vorliegen, hat der Antragsteller mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- ▶ aktuelle Einkommensnachweise (z. B. Gehaltsbescheinigungen oder Bescheinigung des Arbeitsamtes über den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. –hilfe)
- ▶ Aufstellung der monatlichen Belastungen **mit Nachweisen**
- ▶ Bescheinigung des Kreditinstitutes, dass der Dispositionskreditrahmen ausgeschöpft ist und dass darüber hinaus auch kein Kredit gewährt wird
- ▶ Vorschlag über die Art und Weise der zu erbringenden Sicherheitsleistung.

Nach § 234 Abs. 1 i.V.m. § 238 AO, Art. 15 Abs. 1 Nr. 5 KAG, § 247 BGB werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen in Höhe von **2 % p. a. über dem Basiszinssatz für jeden vollen Monat** erhoben.

Bei Stundungen mit vereinbarten Ratenzahlungen wird bei Ausbleiben einer Rate der gesamte noch zu zahlende Restbetrag in einer Summe auf einmal fällig.